

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Einführung

Mit der umfassenden Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (kurz: RED III) wurden wichtige Weichen zur Erreichung der ambitionierten EU-Klimaziele gestellt. Die Richtlinie zielt auf einen Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch in der EU von 42,5 Prozent bis 2030 ab. Neben sektorspezifischen Zielvorgaben für Verkehr, Industrie, Gebäude sowie Fernwärme und -kälte sieht die Richtlinie schnellere Genehmigungsverfahren für Erneuerbaren-Projekte vor. Dazu sollen die Mitgliedsstaaten Vorranggebiete festlegen, in denen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vereinfachte Schnellgenehmigungsverfahren gelten. Der ZVEI unterstützt eine schnelle Umsetzung in nationales Recht, um den weiteren geplanten Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen.

Bei der Umsetzung sollten alle Möglichkeiten, die die RED III zur Beschleunigung von Netz-, Speicher- und Erneuerbaren-Projekten bietet, voll ausgeschöpft werden. Dies ist, aus Sicht des ZVEI, trotz guter Ansätze, mit dem vorgelegten Entwurf noch nicht in voller Gänze gelungen.

Kernpunkte

- Die Beschleunigung von Genehmigungen für Wind an Land und Solar durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist ein geeignetes Mittel, einen schnelleren Ausbau der Erzeugungskapazitäten zu unterstützen.
- Die Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen in Kombination mit Solaranlagen sowie die Möglichkeit zum Repowering sind wichtige Elemente auf dem Weg zu einer elektrifizierten und klimaneutralen Gesellschaft.
- Mit Blick auf Energiespeicheranlagen wird das Potenzial der RED III Richtlinie nicht vollends genutzt. So finden diese bei Windenergieanlagen an Land keine Erwähnung.

Grundsätzliche Anmerkung

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien in Europa und in Deutschland ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele notwendig, sondern auch die Voraussetzung für einen höheren Grad an Unabhängigkeit von Energieimporten und für bezahlbare Energiepreise. Damit einhergehend braucht es den Ausbau der Stromnetze als Rückgrat einer elektrifizierten Zukunft sowie deren Digitalisierung. Um in einem zukünftigen Energiesystem, das auf fluktuierenden Erneuerbaren Energien, in Deutschland insbesondere Wind und PV, basiert auch in Zukunft stabile und sichere Versorgung zu gewährleisten, müssen Stromerzeugung und Stromverbrauch zudem zu jedem Zeitpunkt perfekt aufeinander abgestimmt sein. Flexibilitätsoptionen wie Speicher sind daher, neben dem Erneuerbaren-Hochlauf sowie dem Ausbau und der Digitalisierung, die dritte wichtige Säule.

Erst durch das Zusammenspiel der einzelnen Säulen wird eine umfassende Elektrifizierung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche ermöglicht. Diese ist der wesentliche Treiber für die dringend nötige Steigerung der Energieeffizienz einzelner Prozesse, wie auch des Energiesystems insgesamt.

Der vorgelegte Entwurf deckt zwei der erwähnten Säulen ab – den Ausbau von Erneuerbaren und die Nutzung von Flexibilitätsoptionen. Er ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleiben die vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise hinter den durch die RED III eröffneten Möglichkeiten zurück.

Anmerkungen zu ausgewählten Artikeln

Artikel 1 § 6b - Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen werden seitens des ZVEI ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist, dass sich die Genehmigungserleichterungen dabei nicht auf die Errichtung beschränken, sondern auch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen einbeziehen. Damit ist auch das immer wichtiger werdende Repowering abgedeckt.

Zu bemängeln ist aus Sicht des ZVEI der in diesem Kontext fehlende Einbeziehung von Energiespeicheranlagen. So heißt es in der RED III:

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sollte es ermöglichen, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen profitieren.

Die Kombination aus Windparks und Batterien bietet technisch das Potenzial, die Erzeugung von Windstrom in Zeiten beispielweise hoher Netzlast zu puffern und damit einer sonst notwendigen Reduzierung der Erzeugungsleistung entgegenzuwirken. Werden Windparks mit Energiespeichern ausgerüstet, lassen sich die Lastverläufe des Netzes puffern. Bei ausbleibendem Wind kann der gespeicherte Strom, bei entsprechender Nachfrage, ins Netz gespeist werden. Auch ermöglicht die Ausrüstung von Windparks mit Speichern den Betreibern zusätzliche Ertragsmöglichkeiten durch Arbitragegeschäfte. Es ist also im Sinne eines möglichen Beitrags zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität sowie mit Blick auf eine mögliche Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Erneuerbaren sinnvoll, neben Repowering auch „Empowering“¹ durch Speicher zu ermöglichen. Die tatsächliche Umsetzung sollte sich aus technischen und wirtschaftlichen Betrachtungen ergeben und nicht im Vorhinein durch Genehmigungsprozesse gebremst werden.

Hier bedarf es daher aus Sicht des ZVEI einer Aufnahme von Energiespeicheranlagen in Artikel 1 § 6b, analog zu Artikel 1 § 6c.

Artikel 1 § 6c - Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie der dazugehörigen Energiespeicheranlagen werden seitens des ZVEI ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist auch, dass sich die Genehmigungserleichterungen dabei nicht auf die Errichtung beschränken, sondern auch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen beziehen. Damit ist auch hier das immer wichtiger werdende Repowering bestehender Anlagen abgedeckt.

Mit Blick auf die Energiespeicheranlage ist es aus Sicht des ZVEI wichtig und richtig, dass diese rechtlich nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt sind. Dies wäre, wie im vorgelegten Entwurf ausgeführt, nicht praktikabel.

Damit das volle Potenzial aus der Kombination von Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen allerdings in Zukunft genutzt werden kann ist es zudem wichtig, neben der Umsetzung der RED III, weitere Hürden für den Ausbau und Einsatz von Energiespeichern abzubauen – im Kontext einer Kombination aus Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen ist hier insbesondere die Förderfähigkeit für Grünstrom trotz Netzanschluss zu nennen.

¹ [Mehr rausholen aus dem Windpark | PHOENIX CONTACT](#)

Ergänzende Anmerkungen

Genehmigungserleichterungen für Energiespeicheranlagen mittels Infrastrukturgebieten

Der vorgelegte Entwurf erfasst lediglich zugehörige Energiespeicheranlagen in räumlichem Zusammenhang einer Solarenergieanlage. Sonstige Speicheranlagen werden durch die in Artikel 15e RED III vorgesehenen Infrastrukturgebiete geregelt. Darin heißt es:

Die Mitgliedstaaten können einen oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten annehmen, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diese Umsetzung keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, eine solche Auswirkung angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden kann.

Die Umsetzung von Artikel 15e RED III soll in Deutschland über das „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ erfolgen. Die dazu am 27. März 2024 im Kabinett verabschiedete Fassung bleibt jedoch weit hinter den Möglichkeiten zurück. So finden Speicher kaum Erwähnung und der Fokus liegt fast ausschließlich bei Netzprojekten.

In der Anfang 2024 veröffentlichten Stromspeicher-Strategie des BMWKs wird zurecht die Verkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren gefordert. Es ist daher aus Sicht des ZVEI nicht verständlich, warum die in der RED III Richtlinie gegebenen Möglichkeiten für Energiespeicher bei der Umsetzung nicht ausgeschöpft werden. Hier sollte der in der Richtlinie bewusst gesetzte Spielraum auch in nationales Recht überführt werden.

Kontakt

Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima

Jonas Rex-Quincke • Senior Manager Elektrifizierung und Klima

E-Mail: mark.becker@zvei.org • jonas.rex-quincke@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin

Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 11.04.2024